



**EDK | CDIP | CDPE | CDEP |**

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

# BILDUNGSVERFASSUNG 2006 ERSTE UMSETZUNG



Hans Ambühl, Generalsekretär EDK

Konferenz Übergang Gymnasium-Universität, | Lausanne | 3. September 2013

# 2006 Bildungsverfassung im Wortlaut

## BV Art. 61a (neu) Bildungsraum Schweiz

<sup>1</sup> Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

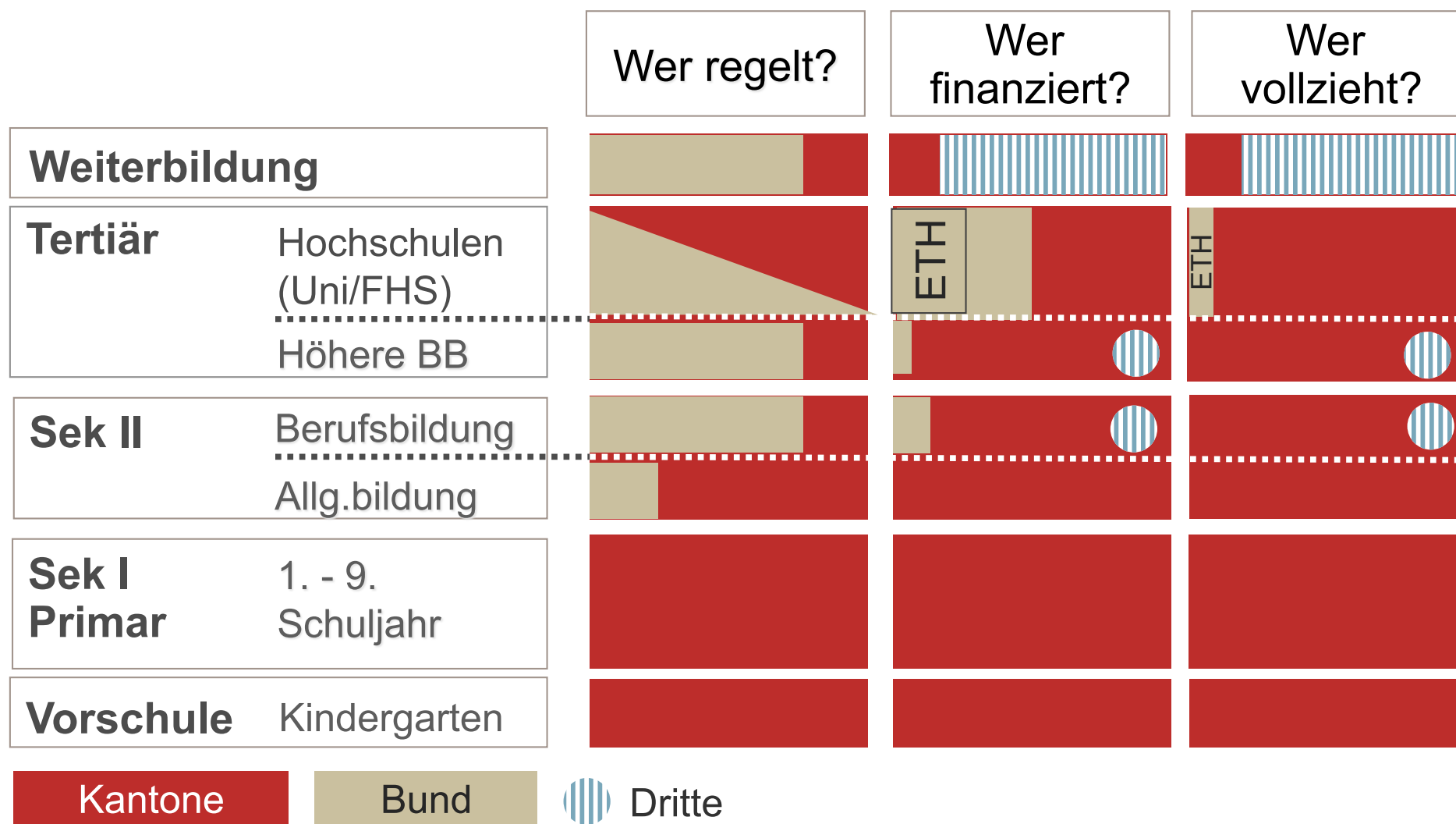
<sup>2</sup> Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher.

<sup>3</sup> Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.

# Zum Kontext

- Mehrsprachigkeit
- Kleinräumige föderalistische Strukturen
- Kantonale Schulhoheit, dezentrale Organisation der Schule
- Direkte Demokratie
- Obligatorische Schule: 95% besuchen öffentliche Schulen, hohe Verankerung der Schule vor Ort
- Starkes duales Berufsbildungssystem
- Hohe Abschlussquote Sekundarstufe II (90%)
- Hohe Durchlässigkeit
- Offener Zugang zu den Bildungsangeboten
- Tertiärstufe mit zwei Standbeinen: Tertiär A > Hochschulen; Tertiär B > höhere Berufsbildung

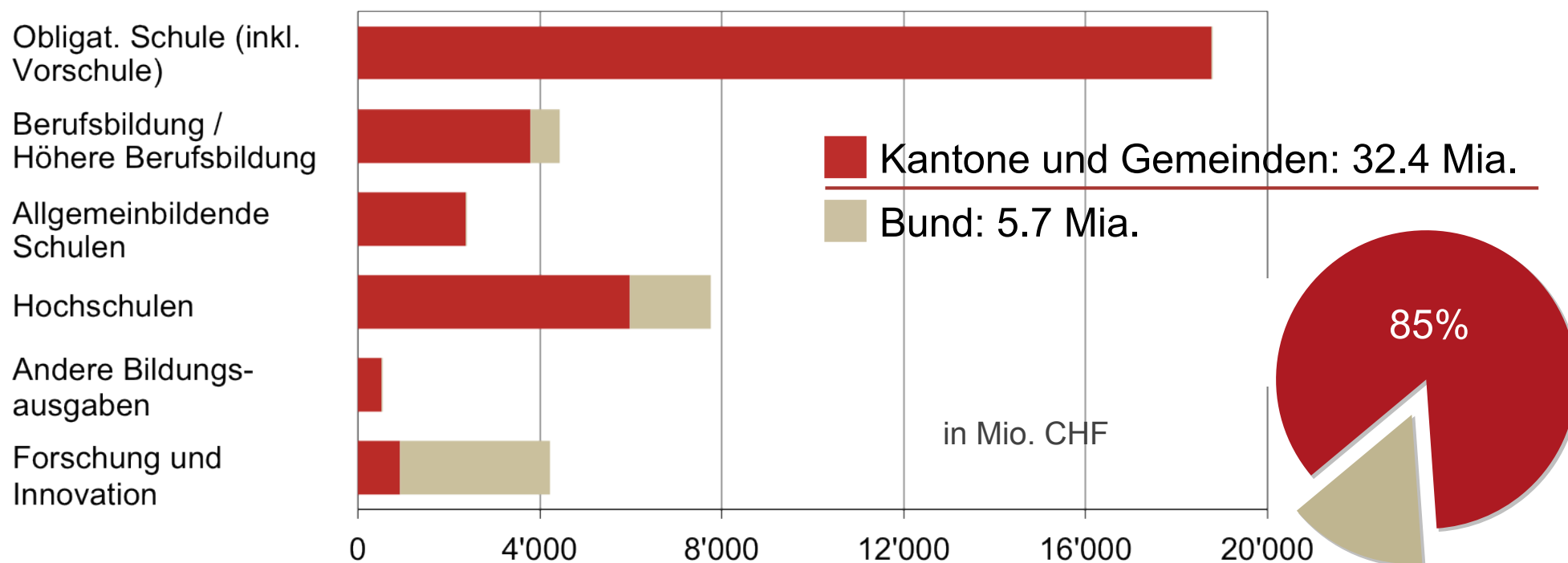
# Zuständigkeiten Bildungswesen Schweiz



# Bildung und Forschung

## Öffentliche Ausgaben für Bildung und Forschungsförderung 2009

(Quelle: BFS/EFV\*)



\* Bundesamt für Statistik / Eidgenössische Finanzverwaltung

# EDK - die Behörde des Schulkonkordats

- Die EDK (gegr. 1897) ist der Zusammenschluss der 26 kantonalen Regierungsmitglieder, welche für den Bereich Bildung zuständig sind.
- Sie ist verantwortlich für die interkantonale Koordination in der Bildungs- und Kulturpolitik auf gesamtschweizerischer Ebene.
- Die EDK handelt subsidiär.
- Ihre Zusammenarbeit basiert auf mehreren rechtsverbindlichen Staatsverträgen (Konkordaten), vorab auf dem Schulkonkordat von 1970.
- Ihre laufenden Arbeiten sind beschrieben im EDK-Tätigkeitsprogramm.



# Die rechtliche Basis der Zusammenarbeit

## Bundesverfassung (BV)

### Bildungsartikel BV

- Festlegung der Zuständigkeiten im Bildungsbereich

### Neue Bildungsartikel BV 2006

- Bestätigung/Klärung Zuständigkeiten
- **Neu:** Pflicht zur Zusammenarbeit
- **Neu:** Pflicht zur einheitlichen Regelung wichtiger Eckwerte
- **Neu:** gemeinsame Steuerung HS

## Interkantonales Recht

Interkantonale Verträge gemäss Art. 48 BV

### Schulkonkordat 1970

Pflicht zur Zusammenarbeit: Förderung Schulwesen, Harmonisierung kant. Recht

Regelung wichtiger Eckwerte: Dauer Schulpflicht, Schuleintrittsalter, Diplome

Mobilität

Umsetzung für die obligatorische Schule im HarmoS-Konkordat

# Interkantoniales Recht: Stand heute

Koordination, Harmonisierung, Mobilität, Freizügigkeit

Schulkon-  
kordat 1970  
(in Kraft)

HarmoS 2007  
(in Kraft)

Diplome CH  
1993  
(in Kraft)

Mobilität CH  
IUV, FHV u.a.  
(in Kraft)

Als Folge NFA

Sonderpäda-  
gogik (in Kraft)

Stipendien  
(in Kraft)

Umsetzung nBBG

Berufliche  
Grundbildung  
(in Kraft)

Höhere Fach-  
schulen (in  
Ratifizierung)

Umsetzung Art. 63a BV

Hochschul-  
konkordat  
(beschlossen)



# Bildungsverfassung im Wortlaut: Artikel 62

## **Art. 62 BV Schulwesen**

- <sup>1</sup> Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.
- <sup>2</sup> (...) Grundschulunterricht
- <sup>3</sup> (...) Sonderschulung NFA
- <sup>4</sup> Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.
- <sup>5</sup> Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.

# Das Dispositiv



**BV, Art. 62, Abs. 4**

Die Kantone harmonisieren auf dem Koordinationsweg:

- (1) Schuleintrittsalter →
- (2) Dauer der Schulpflicht →
- (3) Dauer der Bildungsstufen →
- (4) Ziele der Bildungsstufen →
- (5) Übergänge Bildungsstufen →

Obligatorische Schule:  
Konkretisierung im HarmoS-Konkordat

## Strukturen

- (1) erfülltes 4. Altersjahr (Stichtag 31. Juli)
- (2) elf Jahre Schulpflicht
- (3) Primarstufe (inkl. KG/ES) = acht Jahre, Sekundarstufe I = drei Jahre

## Ziele

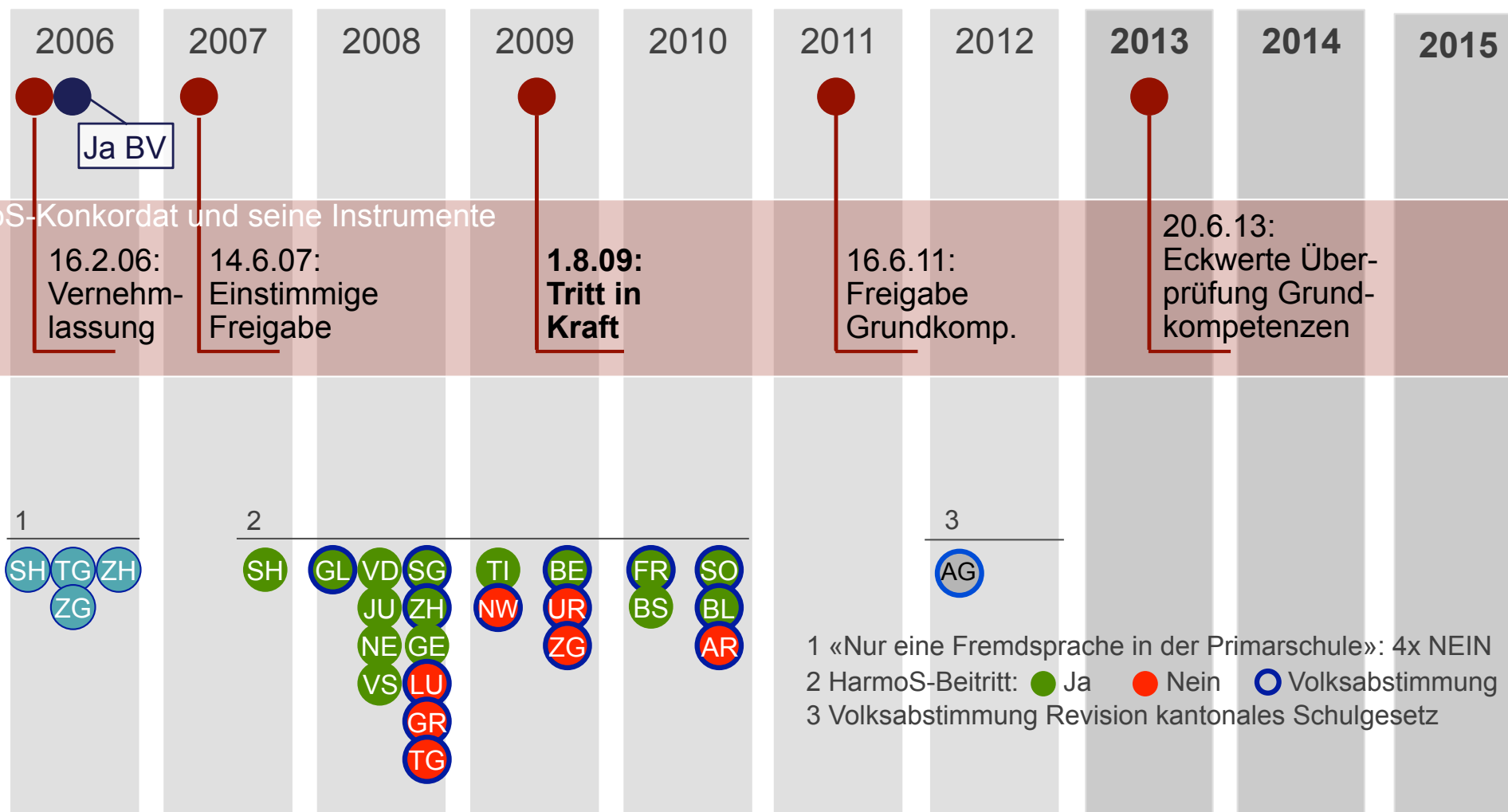
- (4) CH-Ziele per 4., 8., 11. Sj. + Lehrpläne
- (5) Ziele Primar > Sek I, Ziele Sek I > Sek II

## Schulorganisation

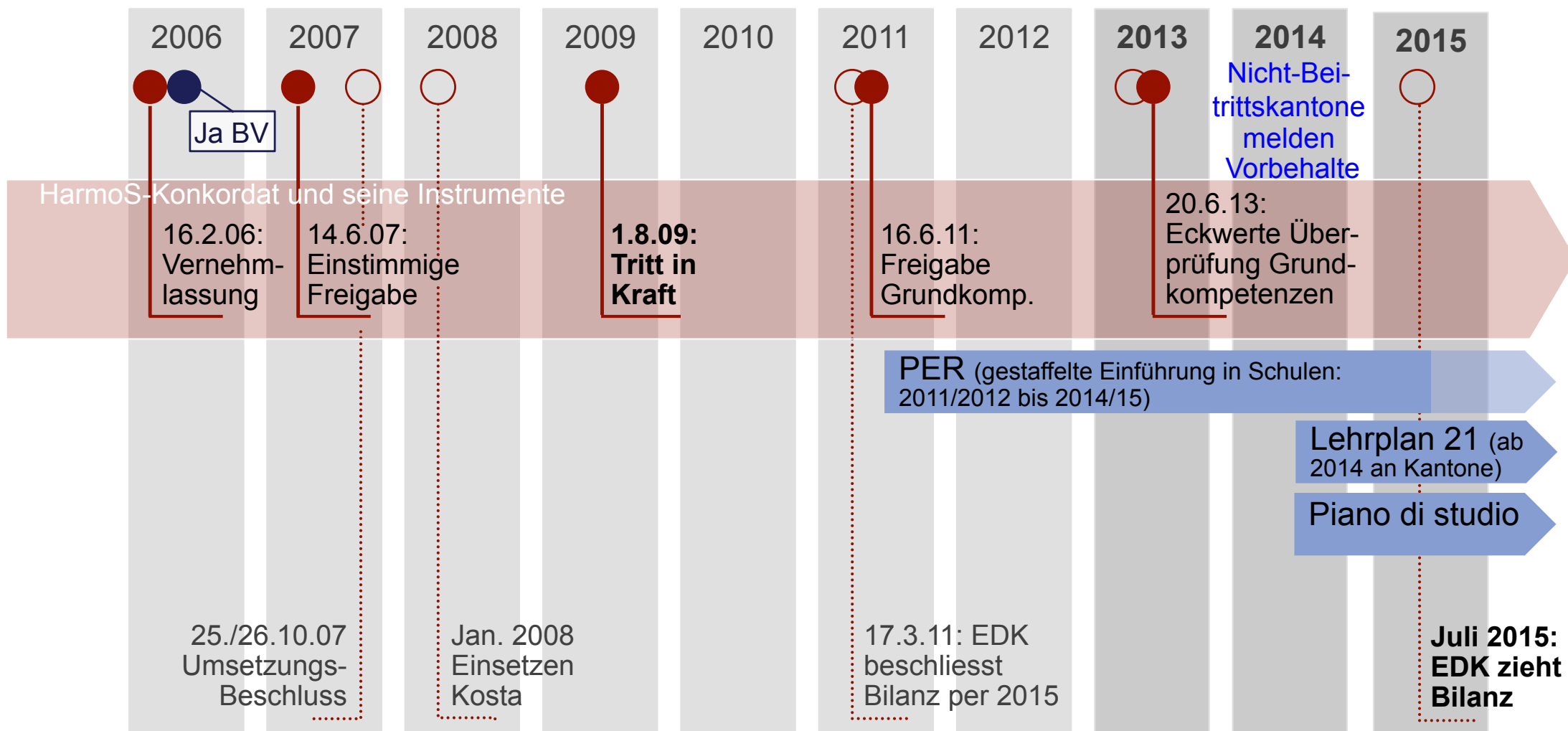
- vornehmlich Blockzeiten
- bedarfsgerechte Tagesstrukturen (obligatorische Schule)

Frist 2015

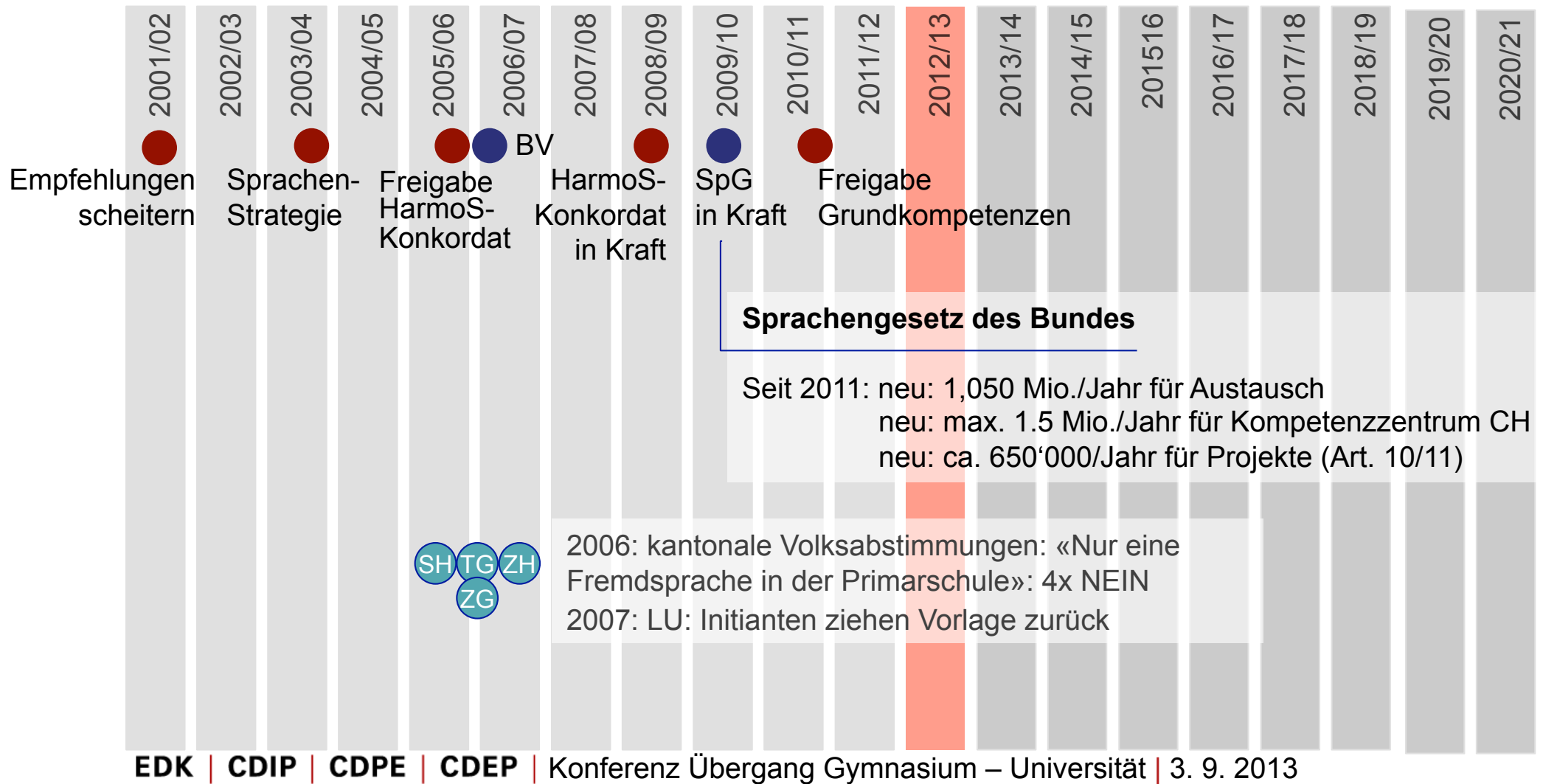
# HarmoS: in Etappen zur Bilanz



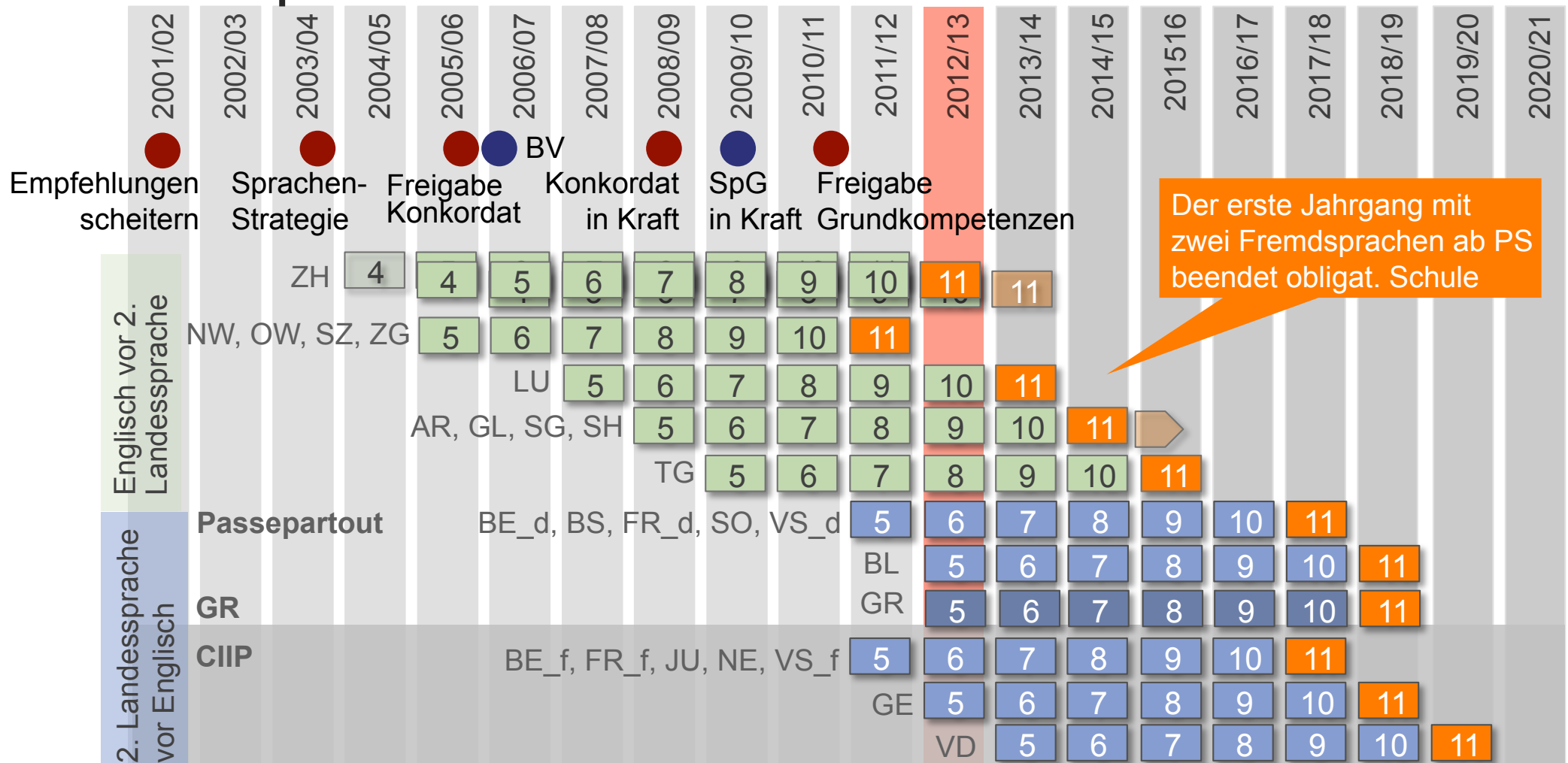
# HarmoS: in Etappen zur Bilanz



# Sprachenunterricht



# Gemeinsames Ziel – unterschiedliche Fahrpläne



Der erste Jahrgang mit zwei Fremdsprachen ab PS beendet obligat. Schule

# Erklärung 2010 zu den bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz

„Chancen optimal nutzen: Qualität und Durchlässigkeit als Eckpfeiler für den Bildungsraum Schweiz“

- Gemeinsame Erklärung von EDI/EVD und EDK
- Basierend auf der Auswertung des Bildungsberichts 2010
- Ableitung konkreter Massnahmen von Bund und Kantone für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich
- Überprüfung der Erreichung der Ziele und der Wirksamkeit der Massnahmen im Rahmen des Bildungsmonitorings
- Sechs Ziele für den Bildungsraum Schweiz – vier Bereiche der besonderen Zusammenarbeit

# Sechs Ziele für den Bildungsraum Schweiz ...

- Obligatorische Schule: Ziele harmonisieren, Strukturen vereinheitlichen
- Abschluss Sekundarstufe II: Quote auf 95% steigern
- **Gymnasiale Maturität: Prüfungsfreien Zugang zur Universität langfristig sicherstellen**
- Höhere Berufsbildung: Abschlüsse international vergleichbar machen
- Wissenschaftlicher Nachwuchs: Attraktivität einer universitären Karriere für junge Forschende verbessern
- Validierung von Bildungsleistungen: Flexiblen Laufbahngestaltungen vermehrt Rechnung tragen



## ...und vier Bereiche der besonderen Zusammenarbeit von Bund und Kantonen

- **Mehrsprachigkeit: Koordination und Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts; Austausch zwischen den Sprachregionen**
- **Fachkräftemangel:** Weckung des Interesses auf allen Stufen (MINT!)
- **Qualität des Unterrichts:** Ausbildung von guten Lehrerinnen und Lehrern in genügender Anzahl; Stärkung der Fachdidaktik
- **Politische Bildung:** Förderung der Entwicklung eines eigenständigen politischen Urteilsvermögens und der Fähigkeit, am politischen Geschehen des demokratischen Gemeinwesens teilnehmen zu können

## MAR § 5

... Die Schulen streben eine **breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung an**, nicht aber eine fachspezifische oder berufliche Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener **persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet.** ...

# 1. EVAMAR II - Schlussbericht

## Ergebnisse und Empfehlungen

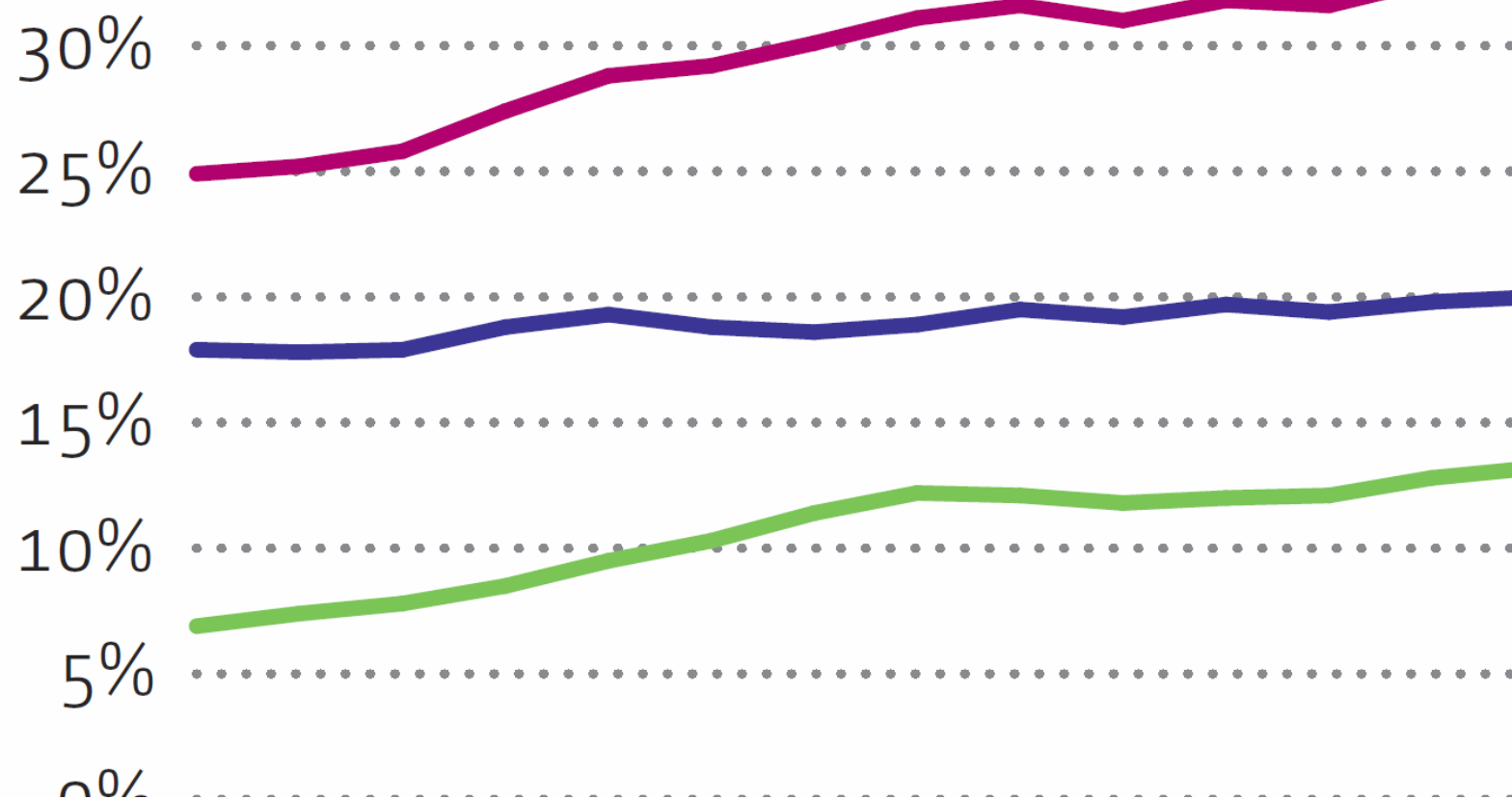
### Ergebnisse zusammengefasst:

- 1 Das Gesamtergebnis ist zufriedenstellend.
- 2 Nicht alle Maturandinnen und Maturanden sind für alle Studienfächer gleich studierfähig. Der Ausgleich der Defizite durch Zusatzkurse ist möglich. Es gibt in den Testfächern (vor allem in Erstsprache, M) zu viele Ungenügende.
- 3 Breite Fächerung und allgemeine Zutrittsberechtigung unbestritten.
- 4 Die Einführung der Maturaarbeit hat sich bewährt. Die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und Arbeiten ist weiter gezielt zu fördern.

## EVAMAR II - Ergebnisse

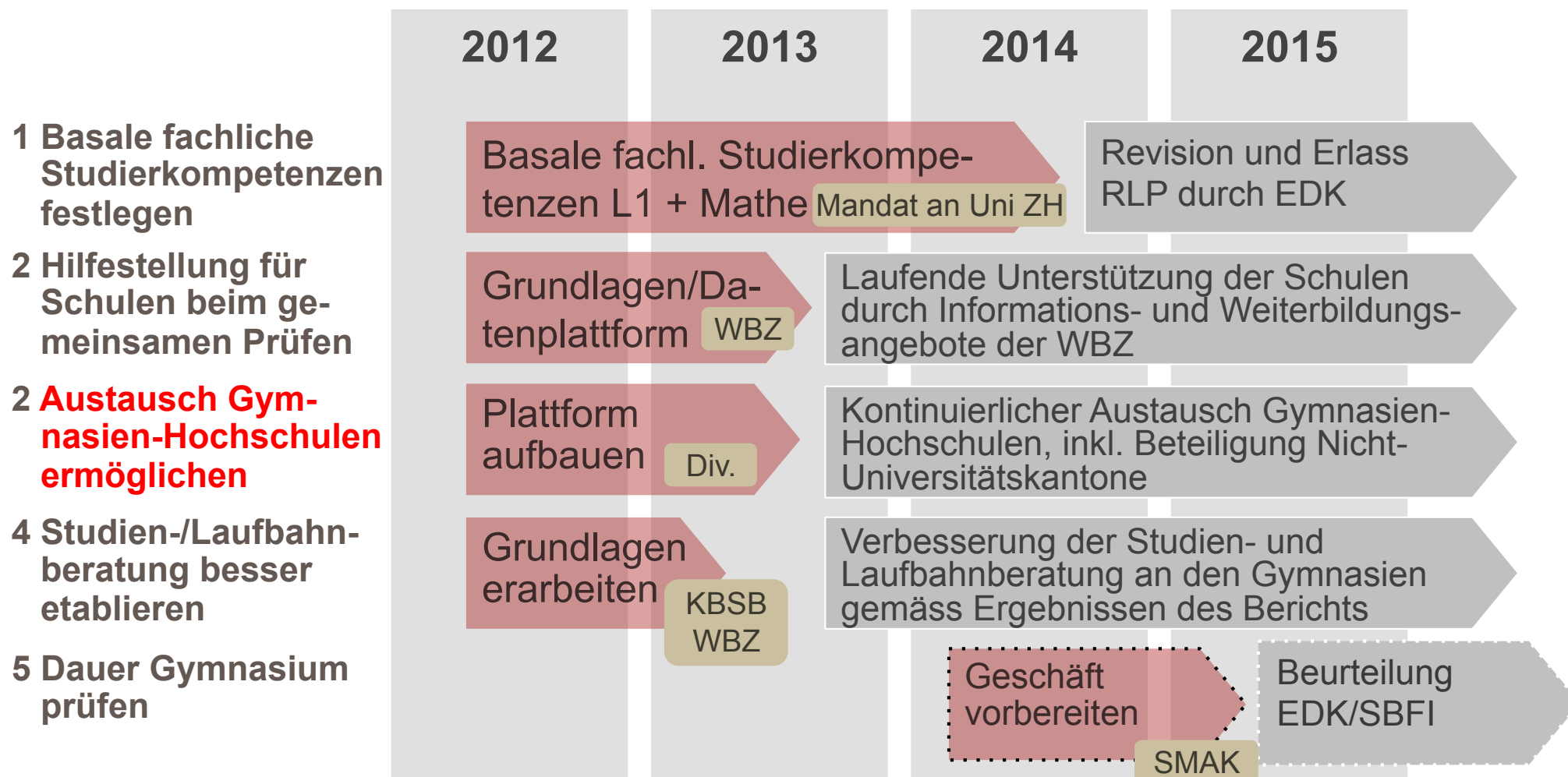
- 5 Die Fähigkeiten in der Erstsprache müssen in allen Fächern gefördert werden.
- 6 Die Aussagekraft der Maturanoten sollte besser sein. Hohe Maturitätsquoten gehen mit schlechteren Testergebnissen einher. Die Unterschiede zwischen Klassen, Einzelpersonen und einzelnen Schwerpunktfächern sind beträchtlich.
- 7 Die Dauer des Gymnasiums ist ein wichtiger Faktor.

# Entwicklung Maturitätsquoten (Gym)



Quelle: SKBF 2013

# Übersicht Teilprojekte Gymnasiale Maturität



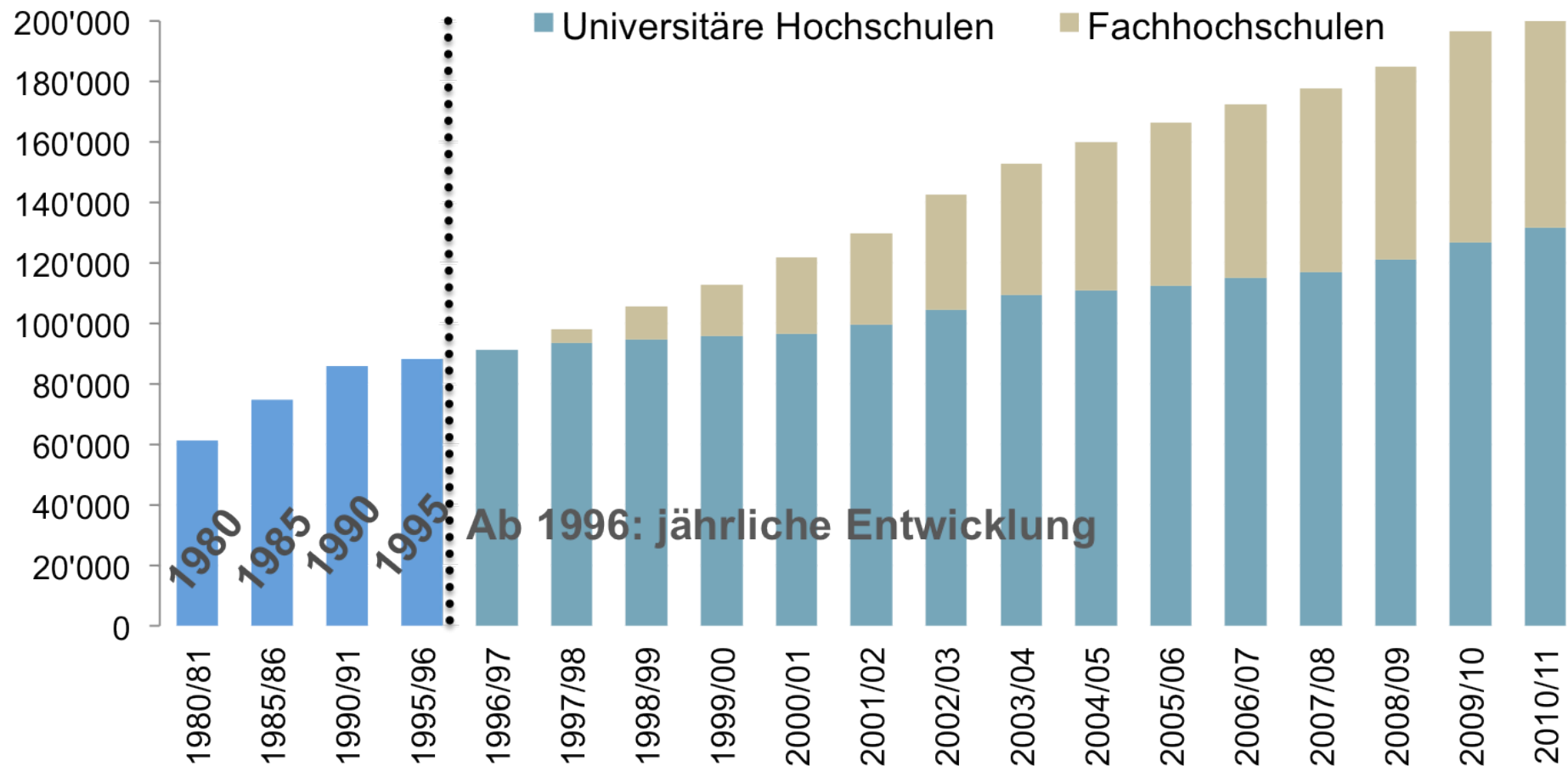
# Bildungsverfassung im Wortlaut: Artikel 63a

## **Art. 63a BV Hochschulen**

(...)

- <sup>3</sup> Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.
- <sup>4</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest.

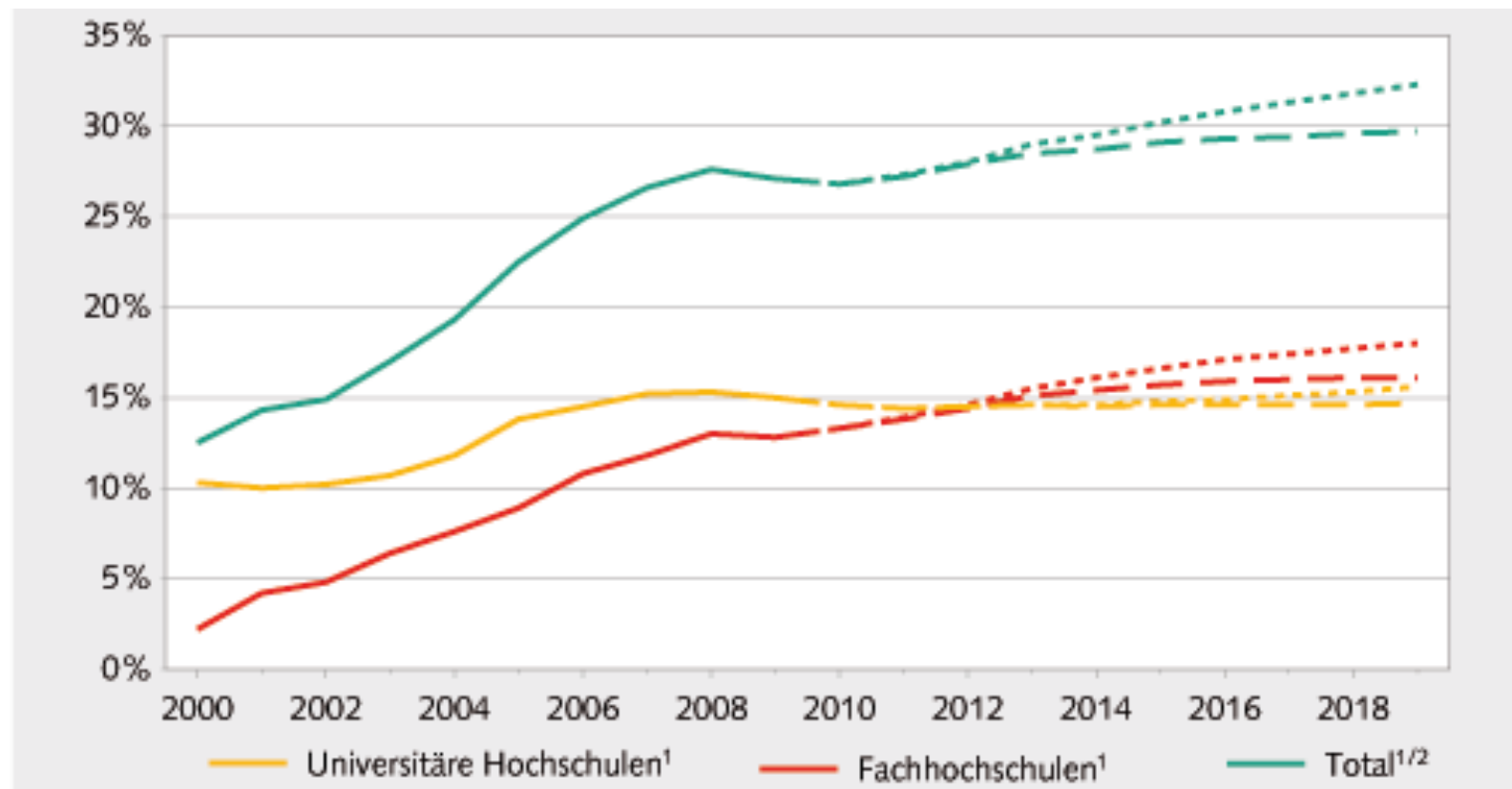
# Studierende an Hochschulen (1980-2011)





# Abschlüsse auf Tertiärstufe (Tertiär A)

Anteil der Personen mit einem ersten Hochschulabschluss am Total der Wohnbevölkerung desselben Alters (2000–2009; Prognose bis 2019)



Quelle: BFS

# Grundsätze der neuen Hochschulkoordination

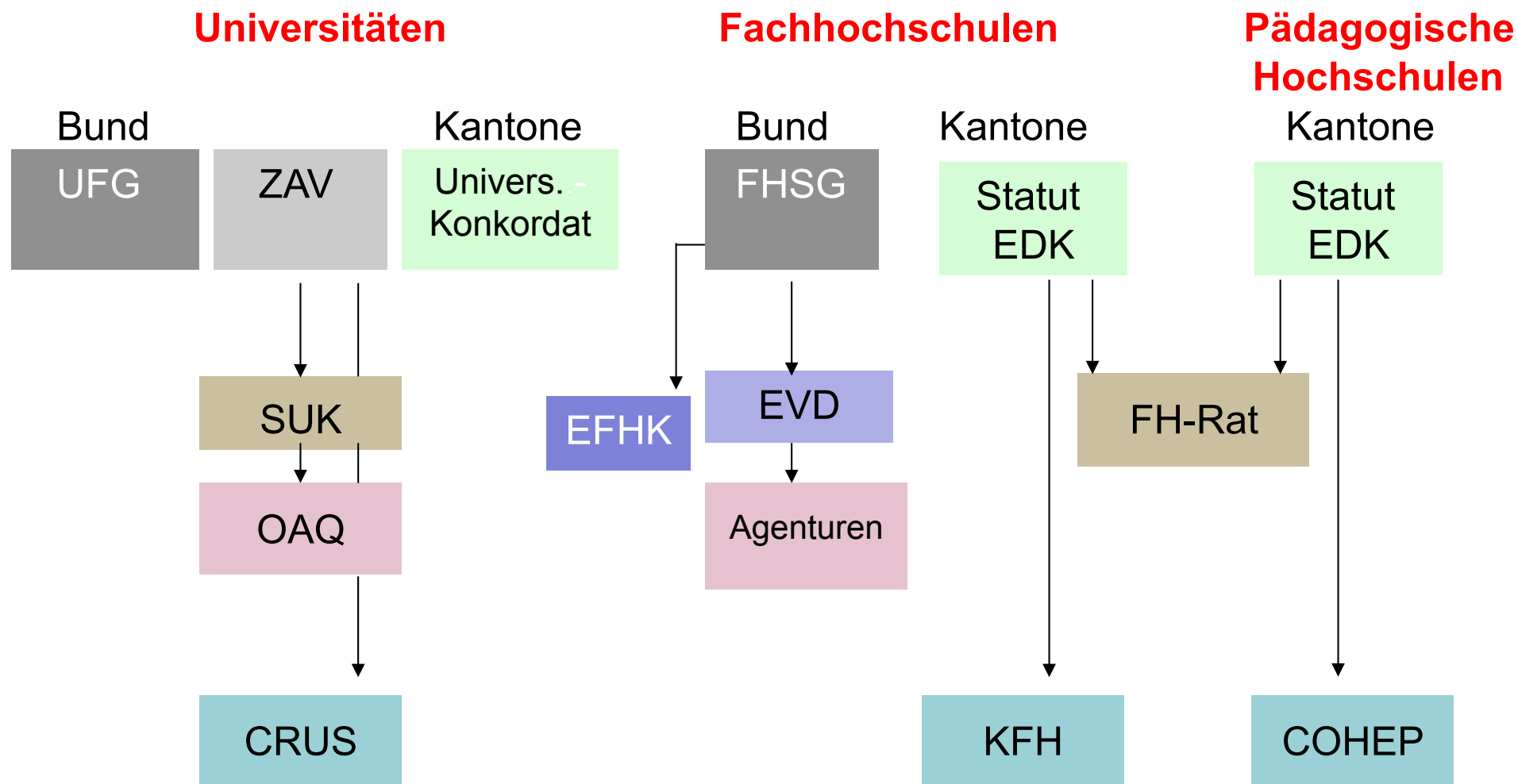
**Die Grundsätze sind mit dem HFKG bereits vorgespurt:**

- **Gesamtheitlicher Hochschulbereich:** erstmals gemeinsame Kriterien für universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen
- **Vereinfachungen:** nur noch ein Bundesgesetz und wesentliche Vereinfachungen bei der Organstruktur
- **Einbezug der Kantone:** Einbezug aller Kantone in der Plenarversammlung, angemessene Gewichtung der Trägerkantone durch Vertretung im Hochschulrat
- **Mehr Transparenz:** gesamte Grundfinanzierung der Hochschulen orientiert sich an einem Referenzkostenmodell

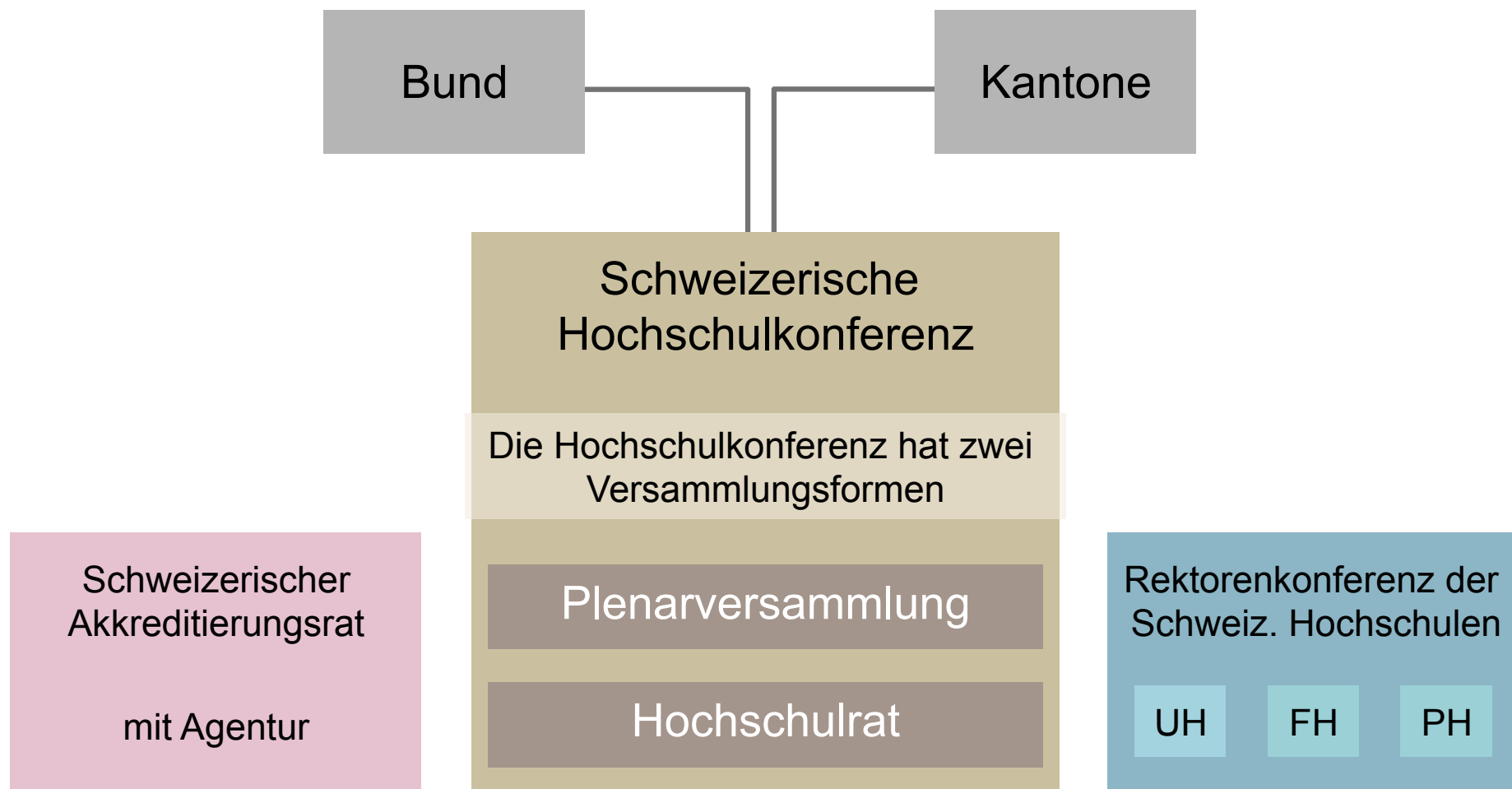
## Grundsätze der neuen Hochschulkoordination (2)

- **Verlässlichkeit des Bundes bei Grundbeiträgen:** Beitragssätze des Bundes im Gesetz fest vorgeschrieben (30% bei den Fachhochschulen, 20% bei den kantonalen Universitäten); weiterhin keine Bundesmittel für die PH
- **Autonomie der Träger:** Trägerkantone und Hochschulen behalten ihre Autonomie; besonders kostenintensive Bereiche stellen Ausnahme dar
- **Unveränderte Zuständigkeit bei Lehrdiplomen:** Kantone weiterhin zuständig für Anerkennung Lehrdiplome (siehe bestehende Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von 1993)

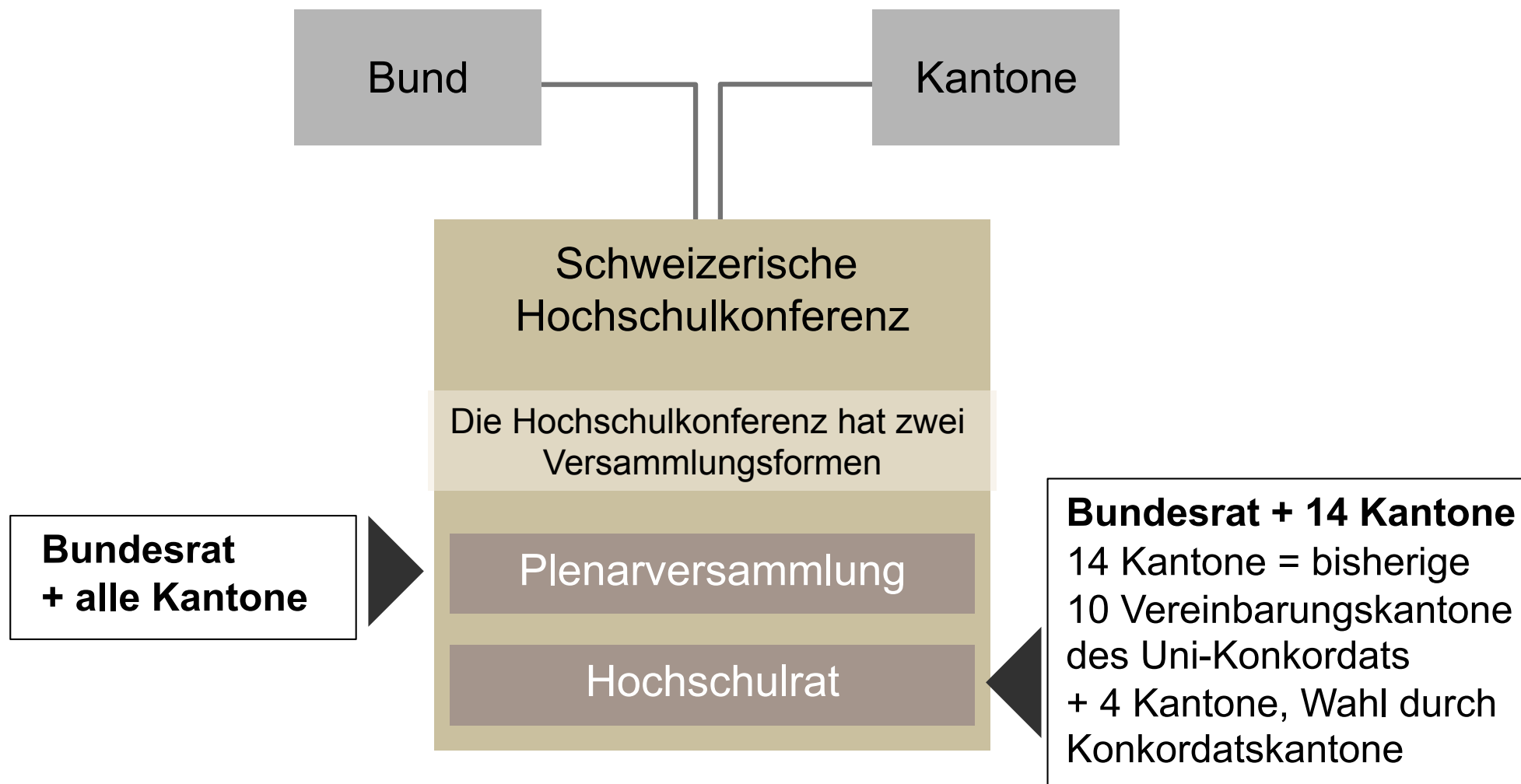
# Koordination/Steuerung heute



# Künftige Organstruktur



# Zusammensetzung Hochschulkonferenz





**EDK | CDIP | CDPE | CDEP |**

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren  
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique  
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione  
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

# BILDUNGSVERFASSUNG 2006 ERSTE UMSETZUNG



Hans Ambühl, Generalsekretär EDK

Konferenz Übergang Gymnasium-Universität, | Lausanne | 3. September 2013